This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

475
Z. 16

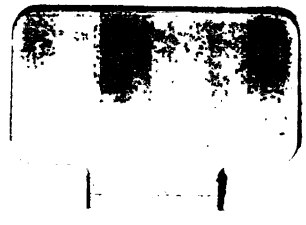

302598050W

Über

Ursprung, Form und Bedeutung des Centumviralgerichts in Rom.

Eine in der Königl. Preufs. Akademie der Wissenschaften gelesene Abhandlung

von

C. G. ZUMPT, M. d. A.

Berlin.
Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.
1838.

In Commission bei F. Dümmler.

ASHMOLEAN MUSEUM
HAVERFIELD LIBRARY OF ANCIENT HISTORY
OXFORD

175

ASHMOLEAN MUSEUM
HAVERFIELD LIBRARY OF ANCIENT HISTORY
OXFORD
14 JUN 1949

Presented to
the Haverfield Library
by the Master and Fellows of
Balliol College, Oxford.
1949

Über

Ursprung, Form und Bedeutung des Centumvi gerichts in Rom.

Die Centumvirn werden bei den Lateinischen Autoren der besten überaus häufig als eine richterliche Behörde in Rom erwähnt. Über äufseren Verhältnisse und ihre Competenz eine neue Untersuchung a stellen veranlafste mich die Unbestimmtheit, mit der sich die gangb Lehrbücher der Römischen Rechtsgeschichte darüber aussprechen, un Mifsgriffe, die ich in den neusten Monographien über diesen Gegens nahmentlich in der scharfsinnigen Abhandlung eines auch von mir hoc achteten Gelehrten, des Hrn. Bethmann-Hollweg, über die Competenz Centumviralgerichte in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensc Band V. S. 358 ff. entdeckt zu haben glaubte.

Heineccius in den Antiqq. IV, 6, 9 begnügt sich aus Cic. de (1, 38 die Reihe der Rechtsverhältnisse, welche bei Centumviralproz in Betracht kamen, herzuzählen, eine Aufzählung, welche durch Ci Zusatz *aliaque innumerabilia* ins Unbestimmte erweitert oder geradezu eitelt wird.

Bach in der historia jurispr. Rom. II, 1 §. 28 sagt: *Praetor vi causas gravissimas, in quibus non de facto tantum, sed de jure et a tate certaretur, ad Centumviros delegavisse;* womit alles umfafst wird die Bedeutsamkeit unbestimmt bleibt.

Hugo in der Gesch. des Röm. Rechts 11. Aufl. S. 687 stellt nur Fragen und Bedenken auf (1): „In Rom waren nun gewifs schon die Centumvirn. Ob der Prätor an ihrer Spitze stand ist jetzt noch (d. h. bis 650 Roms) sehr zweifelhaft, wenn gleich spät im folgenden Zeitraum eine Spur davon vorkommt. Im Edicte ist, so viel wir wissen, nicht von ihnen die Rede. Wie war die Verfassung, wie viele waren mit einer einzelnen Sache beschäftigt, kam alles, wie wir sagen, im Plenum vor, oder gab es einzelne Abtheilungen, wie unsre Senate, welches war das eigentliche Kennzeichen dessen, was vor sie kam? Waren sie mit den ordinaria judicia in den Provinzen oder mit den Recuperatores zu vergleichen? Auch das Verhältnifs der Decemviri stlitibus judicandis zu ihnen ist zweifelhaft. Dafs sie in dem folgenden Zeitraume wichtiger waren als in dem gegenwärtigen, leidet kaum einen Zweifel u. s. f."

Und in dem Zeitraume, auf welchen verwiesen wird, heifst es S. 956: „Mit den Centumvirn sind höchst wahrscheinlich in diesem Zeitraume, besonders durch die lex Julia judiciaria, höchst wichtige Veränderungen vorgegangen. Sie sind uns aber so wenig genau bekannt, wie fast alles Andere, was wir von dieser Einrichtung wissen möchten."

Zimmern in der Geschichte des Röm. Privatrechts Theil 3 handelt §. 14 bis 16 und wiederum §. 36 ausführlich genug von den Centumvirn, und versucht nach seiner Art auch die verschiedenartigsten Meinungen zu combiniren; das Resultat wird aber dadurch, abgesehen von der Richtigkeit, so unsicher, dafs der Leser, der irgend etwas Gewisses sucht, sich dabei nicht beruhigen kann.

Ich unterfange mich nicht alle Fragen zu beantworten und alle Schwierigkeiten aufzulösen, bin aber überzeugt, das Wesentliche dieses Instituts durch Vergleichung der zahlreichen Stellen bei den Alten genügend darstellen zu können, und bekenne dabei der Monographie des Sibrand Siccama de judicio centumvirali und der gelehrten Bearbeitung derselben von Zepernick, Halle 1776, sehr viel zu verdanken. Beide Autoren, glaube ich, haben das Wesentliche richtig erkannt; sie sprechen es aber nicht deutlich

(1) In der Note verweist er auf die Untersuchungen von Hrn. Bethmann-Hollweg, die unleugbar das Beste seien, was über diese Frage geschrieben. Von dem Resultate derselben scheint er jedoch nicht überzeugt zu sein, weil er es im Texte nicht erwähnt.

genug aus, vermischen es mit Falschem und verhüllen es besonders i endliche Weitschweifigkeit.

Es ist durchaus nothwendig, zuvor die äufsern Verhältnisse des tumviralgerichts in Betracht zu ziehen, ehe man zur Beantwortung der tigsten Frage nach der Competenz desselben schreiten kann (1).

Um das Alter der Centumvirn oder die Zeit der Einsetzung des tumviralgerichts zu bestimmen, giebt es kein anderes Zeugnifs als die des Festus im Auszuge des Paulus: *Centumviralia judicia a cen viris sunt dicta. Nam cum essent Romae triginta et quinque tribus (q curiae dictae sunt) terni ex singulis tribubus sunt electi ad judicandun Centumviri appellati sunt; et licet quinque amplius quam centum fi tamen quo facilius nominarentur, Centumviri sunt dicti.* Wenn die cerpt in allen seinen Theilen richtig ist, so würde daraus zu folgern dafs die Centumvirn, wenigstens unter diesem Nahmen, nicht eher eing sein können, als 35 Tribus bestanden. Diese Zahl wurde erfüllt im vor Chr. 241.

Und damit wird die Stelle des Rechtsgelehrten Pomponius im E ridion juris (l. 2 §. 29 Dig. de orig. juris) combinirt, wo es unmittelbar der Erwähnung der Einsetzung des Praetor peregrinus, im Jahre 242 v. heifst: *deinde, cum esset necessarius magistratus, qui hastae prae Decemviri litibus judicandis sunt instituti.* Demnach also nehmen Sie und alle älteren Rechtshistoriker an, dafs die Centumvirn zugleich mi Decemvirn, ihren Vorstehern, im Jahre 241 v. Chr. nach Beendigun ersten Punischen Krieges constituirt worden sind (2).

---

(1) Ich glaube, dafs Hr. Hollweg, wenn er die Zusammensetzung des Gerichts u Art der Abstimmung schärfer ins Auge gefafst hätte, oder vielmehr wenn er diese nicht absichtlich von seiner Betrachtung ausgeschlossen hätte, schwerlich auf den Ge gekommen wäre, dafs die längste Zeit hindurch alle sachlichen Klagen vor die Centu gelangten.

(2) Man könnte ferner die *Lex Glitia*, über welche Gajus zu Folge der Überschr Fr. 4 Dig. de inoff. (V, 2) ein einzelnes Buch geschrieben, damit combiniren, wenn es scheinlich wäre, dafs dies Gesetz den M. Claudius Glicia, Dictator im Jahre 249 vo zum Urheber hätte, wie Cujacius zuerst behauptete (Obss. II, 2 und XIV, 14) und Si nebst mehreren anderen gelehrten Juristen annahm. Da die Querela inofficiosi anerk Maafsen zur Competenz der Centumvirn gehört, so dürfte es scheinen, dafs die Verst der Klage auch die Einsetzung der Richter nach sich gezogen habe. Aber dafs jen

Dieser Meinung steht aber mehreres entgegen. Erstens kann der Notiz des abgekürzten Festus schwerlich vollkommen getraut werden: die Erwähnung der Curien ist ganz verkehrt: der eigentliche Inhalt ist doch nur die grammatische Bemerkung, Centumviri seien nur mit runder Zahl hundert genannt worden, da eigentlich 105 gewesen. Dieselbe Bemerkung macht auch Varro, der überall von grammatischen Notizen überströmt, de re rust. II, 1, 26: *Si numerus non est ut sit ad amussim, ut non est cum dicimus, mille naves isse ad Trojam, centumvirale judicium esse Romae.* Es kommt aber hinzu, dafs wir aus Plinius Briefen VI, 33 wissen, dafs das Centumviralgericht unter Trajan aus 180 Personen bestand. Wenn also die Centumviri von Anfang an auf 35 Tribus bezogen waren, so müfste eine Vermehrung der Repräsentation jeder Tribus, etwa von 3 auf 5, Statt gefunden haben. Darüber fehlt uns aber jede Nachricht; und es ist kein Grund zur Vermehrung abzusehn, da die Zahl der Richter in diesem Collegium die Verhandlungen nicht erleichterte, sondern erschwerte. Zweitens unterliegt die Angabe des Pomponius über die Decemviri litibus judicandis und die Zeit ihrer Einsetzung manchen Bedenken. Es ist schon unrichtig, dafs er sie von vorn herein als Vorsteher der Centumviri bezeichnet, denn dies wurden sie nach Sueton (1) erst in Kraft einer Anordnung Augusts, indem vorher in der Regel gewesene Quästoren das Centumviralgericht zusammenbrachten, d. h. die Zusammenziehung der Centumvirn besorgten und die äufsere Ordnung handhabten. Aber wenn man auch darauf nicht viel Gewicht legen will, da eine gewisse Verbindung dieser Decemviri mit den Centumviris nicht abgeläugnet werden soll, so scheint es doch, dafs der Ausdruck des Pomponius *deinde Decemviri instituti sunt* in der Verbindung

---

zum Hohn des Senats in wahnsinnigem Übermuth ernannte Dictator (s. Suet. Tib. 2) ein Gesetz gegeben habe, ist historisch eben so unwahrscheinlich, als es grammatisch bedenklich ist von einem Beinahmen wie *Glicia* ein gleichlautendes Adjectivum zu formiren. Das einzige Beispiel davon wäre die *Lex Glaucia* bei dem Pseudo-Asconius zu Cic. in Verr. I, 9, wenn nicht vielmehr *Glauciae* zu corrigiren ist. Da sich *Glitii* in der Kaiserzeit unter Nero bis Trajan (s. Tac. Ann. XV, 56 und 71. Gruter Thes. pag. 416, 6. 7.) finden, so wird eine *Lex Glitia* dieser oder einer noch späteren Zeit zugeschrieben werden müssen, um so mehr als eine gesetzliche Verfügung über die Querela inofficiosi sich durchaus nicht für die Zeit des alten Rechts eignet.

(1) Sueton. Aug. c. 36: *Augustus auctor fuit, ut centumviralem hastam, quam Quaestura functi consuerant cogere, Decemviri cogerent.*

der ganzen Darstellung gar nicht so sehr eine strenge Reihenfolge ir Zeit enthält, als vornehmlich nur die weitere Entwicklung der Römis Magistrate in sachlicher Beziehung ausdrückt. Der Verfasser stellt an Stelle alle niederen Magistratus, die sogenannten Vigintiviri, zusammer wie sie unter den Kaisern bestanden. Dabei interessirt ihn von den De viris nur ihre Bestimmung als Vorsteher der Centumvirn, nicht aber ihr herer Bestand (1). Eben so verletzt er die Zeitfolge in Betreff der Tr capitales, welche nach dem unverwerflichen Zeugnisse der Epitome de vius, im XI. Buche, schon 50 Jahr vor dem Praetor peregrinus (im J vor Chr.) eingesetzt worden sind.

Nähmlich der an und für sich nicht bedeutenden Autorität des] ponius tritt ein sehr gewichtiges Zeugnifs, wonach die Decemvirn sehr älter sind, geradezu entgegen. Livius 3, 55 gedenkt einer Lex Valeria ratia vom Jahre 449 vor Chr. unmittelbar nach Aufhebung der extraor ren Gewalt der Decemviri legibus scribendis, des Inhalts: *ut qui Tri plebis, Aedilibus, Judicibus Decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum* Dafs die in dem alten Gesetze, welches Livius nicht obenhin blofs dem nach, sondern mit einer gewissen philologisch-juridischen Gründlichkei führt, genannten Decemviri keine andern als die Decemviri litibus candis sind, nach deren Ursprung gefragt wird, leidet keinen Zweifel. wer sind die *Judices?* Niebuhr, Röm. Gesch. Theil I. S. 441 der zw Ausgabe, erkennt in ihnen die *Centumviri* als plebejische Richter, deren setzung er noch höher hinauf, auf Servius Tullius, zurückführt. Zum weise defs beruft er sich auf Dionysius, der 4, 25 von Servius Tullius me dieser König habe eine Trennung der öffentlichen und privaten Rechtssa gemacht, über Beschuldigungen, die auf den Staat bezüglich waren, s erkannt, für private Rechtshändel aber private Richter angeordnet, un Norm und Richtschnur für sie die von ihm verfafsten Gesetze aufgestell

Diese Meinung Niebuhrs ist von mehrern neuen Rechtsgelehrten sich über diesen Gegenstand geäufsert haben, adoptirt worden, wie Zimmern, Rechtsgeschichte Bd. 3 S. 26 und 38; und Hr. Alb. Schne

(1) Als veraltet bekümmert er sich auch nicht um die von Augustus aufgehobenen states der Duoviri viarum extra urbem und der Quatuorviri in Campaniam. Die obige mentation stimmt mit Hrn. Meiers Programm über die Decemviri stlit. jud. zum Index larum in acad. Halensi $18\frac{31}{32}$ habendarum überein.

hat in seiner zu Rostock 1835 erschienenen Schrift de centumviralis judicii origine noch ganz andere spezielle Behauptungen in Betreff der Competenz der Centumvirn darauf gebaut. Aber sie hat offenbar einen sehr schwachen Grund. Denn Dionysius spricht von Einzelrichtern, was die Centumvirn nicht waren, und was er als ein eigenthümliches Institut des Servius Tullius angiebt, ist so allgemein Römisch, dafs er selbst es schon II, 14 dem Romulus beigelegt hatte. In der Lex Valeria Horatia kann ich *Judicibus* weder von den Centumvirn, noch überhaupt von privaten Richtern verstehen. Die Sicherheit dieser braucht nicht durch ein Gesetz garantirt zu werden: der Magistratus, der sie bestellt hat, giebt sie ihnen: das Gesetz geht nur auf Beamte und nahmentlich auf plebejische Beamte, denen die Zwangsgewalt der Lictoren fehlt. Sollten *Judices* wirklich Richter sein, so würde es absteigend *Decemviris, Judicibus* heifsen. Man mufs *Judicibus Decemviris* verbinden (1) und in diesem Ausdruck die alterthümliche Bezeichnung der Decemviri litibus judicandis erkennen. *Decemviri* ohne Zusatz ist Römisch durchaus unverständlich, die Opposition *Judices* ersetzt den nothwendigen Dativ der Beziehung und Befugnifs. Die Decemviri litibus judicandis werden aber überall als Magistratus angesehen. Dafs sie ursprünglich plebejisch waren, könnte man aus der Zusammenstellung mit den Tribunis plebis und den Ädilen, die ursprünglich und damals auch noch ausschliefslich der Plebs angehörten, ferner aus dem Gesammtbezuge der Lex folgern. Aber ich halte dies nicht für nothwendig, wohl aber, dafs sie nicht ausschliefslich patrizisch waren. Es ist die Frage, worüber die Decemviri judicirt haben, denn, woran Niebuhr wohl gedacht hat, ihre Vorstandschaft der Centumviri, wird für jene Zeit wohl aufgegeben werden müssen. Über ihre Function in der Zeit der Republik ergiebt sich weiter nichts als aus Cicero p. Caec. 33 und de domo 29, dafs sie *de statu* judicirten. Wir werden weiter unten versuchen, diesen Theil ihrer Amtsthätigkeit in Verbindung mit dem Centumviralgericht zu setzen. Denn dafs dies nicht ihr ganzes Amt war, mufs schon der allgemeine Titel *litibus judicandis* vermuthen lassen.

Über die Centumviri sind wir nun aber desto weniger aufs Reine gekommen. Die Zeit ihrer Einsetzung läfst sich nicht durch Zeugnisse der

(1) So thut es auch Hr. Huschke zum Auctor der Expositiones magistratuum et sacerdotiorum populi Rom. pag. 49.

Autoren darthun. Die Meinung des Anton. Augustinus de legibus, dafs durch die *Lex Aebutia* eingesetzt seien, welcher auch Siccama lib. 1 ca dergestalt beistimmt, dafs er die Lex Aebutia in jene oben besprochene um das Jahr 241 vor Chr. setzt, hat keinen andern Grund als Gellius Gajus Zeugnifs (1), dafs durch die Lex Aebutia die Legis actiones mit A nahme ihres Gebrauchs bei Centumviralgerichten abgeschafft se Und hiedurch wird vielmehr der ältere Bestand der Centumviralgeric bezeugt. Die Lex Aebutia ist wahrscheinlich erst nach Ciceros Cons gegeben worden, da in der Rede für Murena (cap. 12) die legis actio sa mento bei Vindicationen so beschrieben wird, als bestehe sie noch in gewö lichem Gebrauch. (Man vergleiche auch was unten S. 16. vorkommen wird)

Ich halte die Centumviri, eben weil nichts über ihre Einsetzung meldet wird, für alt und mit dem ganzen Civilprozefs durch die zwölf Ta constituirt. Ja ich erkläre ihren Nahmen und die Notiz von 105 Richte welche gleichmäfsig aus allen Tribus erlesen wurden, durch die Zahl 21 Tribus, welche zur Zeit der Gesetzgebung bestand. Fünf Richter jeder der 21 Tribus sind 105. Die Zahl stieg mit der Vermehrung der T bus, und als 35 Tribus erfüllt waren, betrug sie 5×35 d. h. 175, welch 4 Consilia getheilt, mit 4 Decemvirn als Vorständen und dem Prätor gemeinsamen Vorsitzer, die Zahl von 180 Personen bildeten, welche P nius (Epist. VI, 33) als die nicht zufällige sondern constante Zahl der B sitzer des Centumviralgerichts angiebt (2).

In der Notiz bei Festus heifst es, die Centumvirn seien erlesen w den, *electi*. Wenn das Wort richtig gebraucht ist, so darf nicht an W in comitiis tributis gedacht werden; und es wäre in der That unrömis

---

(1) Gell. Noct. XVI, 10: *Cum omnis illa XII tabularum antiquitas, nisi in legis action centumviralium causarum lege Aebutia lata consopita sit.* Gaj. IV, 30: *Itaque per le Aebutiam et duas Julias sublatae sunt istae legis actiones effectumque est, ut per conc verba, id est per formulas litigaremus. Tantum ex duabus causis permissum est lege a damni infecti et si centumvirale judicium ..... ante lege agit sacramento aput Praeto urbanum vel peregrinum.*

(2) Niebuhr Th. I. S. 441 der zweiten Ausg. (472 der dritten) nimmt an, dafs jede pl jische Tribus (unter dem Vorsitz der Aediles plebis, Th. III. S. 648) drei Männer gew habe, also seien ursprünglich 90, dann 60 gewesen, und diese Zahl allmählich auf 105 gestie Ich bemerke nur, dafs die Zahlen 90 und 60 keine Autorität haben, und dafs Niebuhr Plinius Angabe keine Rücksicht nimmt.

jährige Richter für ungewisse Fälle vom Volke wählen zu lassen. Es ist auch aufser jener oben zurückgewiesenen Erklärung der Lex Valeria Horatia keine Andeutung vorhanden, dafs der auswählende Magistratus (wahrscheinlich der Praetor urbanus) auf Männer plebejischer Herkunft beschränkt war. An und für sich ist es unwahrscheinlich, dafs die alten Anordner eines Gerichts, welches keineswegs blofs über plebejische Interessen zu entscheiden hatte, patrizische Beisitzer entfernt haben sollten.

Die Klage bei den Centumvirn wird eingeleitet durch das aus den zwölf Tafeln abgeleitete Verfahren mittelst des Sacramentum oder der Bufse von resp. 50 oder 500 Afs, welche der verlierende Theil an den Staat zu entrichten sich verpflichtete. Statt der 500 Afs nennt Gajus IV, §. 95 die gleiche Summe 125 Sesterzen als stehend bei den Centumviralklagen.

Die Klage kann bei dem Praetor urbanus oder dem peregrinus angemeldet werden: so viel geht ganz gewifs aus der lückenhaften Stelle bei Gajus IV, §. 31 hervor. Dabei kann gefragt werden, in welchem Falle das Letztere geschah. Ich glaube, wenn der Kläger ein Fremder und der Beklagte ein Römischer Bürger war. Denn der gegen einen Fremden klagende Römische Bürger fand gewifs seine Rechtshülfe bei dem Praetor urbanus. Wenn aber beide Theile Fremde waren, so gehörte die Sache gar nicht vor ein Gericht der Quiriten, sondern es wurden Recuperatoren gegeben.

Die Hasta war das Zeichen des niedergesetzten Centumviralgerichts, weshalb dann auch *hasta centumviralis* öfters für *judicium centumvirale* gesagt wird (1). Über die Bedeutung dieses Symbols sind die Meinungen verschieden (2): Gajus erklärt IV, §. 16 die *hasta* sei das *signum justi dominii*, und setzt als Grund hinzu: *maxime enim sua esse credebant quae ex hostibus*

---

(1) *Hastae judicium* Val. Max. VII, 8 ex. 1. *Hastam centumviralem cogere* Sueton. Aug. 36. *Hunc miratur adhuc centum gravis hasta virorum* Martial. VII, 62, 7. *Cessat centeni moderatrix judicis hasta* Stat. Silv. IV, 4, 43. Die *Hasta decem virorum* im Carmen ad Pisonem vs. 41 ist auch nichts anderes als die nach den Vorständen genannte *hasta centumviralis*, wie sich aus dem, was unmittelbar dort folgt, ergiebt.

(2) Festus Notiz ist unvollständig: *Hastae subjiciebantur ea quae publice venumdabant, quia signum praecipuum est hasta. Nam et Carthaginienses cum bellum vellent Romam hastam miserunt, et Romani fortes viros saepe hasta donarunt.* Zepernick zu Siccama p. 137 glaubt, die *hasta* sei das Zeichen der prätorischen Jurisdiction. Aber die Stelle, welche er als Beleg anführt, Seneca de brev. vit. 11. *quos hasta praetoris infamibus beat lucris* geht auf fiskalische Versteigerung.

cepissent: unde in centumviralibus judiciis hasta praeponitur. Ich kann dabei nicht beruhigen. Die Hasta ist nicht Zeichen des privaten Eigentl denn *sub hasta* wird nur dasjenige verkauft, was dem Volke gehört oder sen Erlös dem Volke anheimfällt. Sie wird auch angewandt bei censori Verpachtung, wo doch nicht das Eigenthum, sondern nur die Nutznie verkauft wird, z. B. Columella praef. lib. I: *Nunc ad hastam locam nobis ex transmarinis provinciis advehatur frumentum.* Deshalb kann ic Hasta nur für das alte Symbol des Römischen Volkes selber halten: sie aufgerichtet zum Zeichen, dafs *populi res agitur.* Ich werfe mir selbst dafs man doch keine Nachricht von einer Hasta bei judiciis publicis hat sie vornehmlich hingehört. Aber ich löse dies Bedenken dadurch, daf judicia publica eine spätere Einrichtung aus einer den symbolischen Fo litäten abgeneigten Zeit sind. So lange die alten judicia populi bestar war nicht nur die Lanze vorhanden, sondern mehr als die Lanze, ein P sub signis auf der Höhe des Janiculum oder auf der Burg. Man sehe Cassius 37, 28. Gellius XV, 27. Macrob. Saturn. I, 16.

Die Centumvirn bildeten vier *Consilia judicum,* und es läfst sich weisen, dafs die Consilia sowohl einzeln, jedes Consilium über eine vers dene Sache, richteten, als dafs sie in zwei Hastae oder in eine einzige zu mengezogen wurden, in welchem Falle dann das Centumviralgerich *duplex* oder ein *quadruplex* heifst. Von der Sonderung der Consilia Quintilian XII, 5: *Cum Trachalus in basilica Julia diceret primo trib quattuor autem judicia, ut moris est, cogerentur, atque omnia clamo fremerent, et auditum eum et intellectum, et, quod agentibus ceteris cont liosissimum fuit, laudatum quoque ex quattuor tribunalibus memini.* Redner Trachalus hatte eine so klangreiche und starke Stimme, daf wenn er im ersten Tribunal der Basilica Julia sprach, auch von den in drei andern Tribunalen sitzenden Richtern verstanden und angehört w obgleich diese ihrem eignen Redner das Ohr leihen sollten. Eben so er sich aus Plinius Epist. 2, 14, dafs in der Basilica (*Julia* ist immer zu stehen) mehrere Centumviralgerichte neben einander abgehalten wurde *quando transibis per basilicam et voles scire, quomodo quisque dicat u Assectabar Domitium Afrum apud Centumviros agentem — cum au proximo immodicum insolitumque clamorem.*

Das *judicium duplex* findet sich bei Quintilian XI, 1, 78: *Etiamsi apud alios judices agetur, ut in secunda assertione aut in centumviralibus judiciis duplicibus, parte victa, decentius erit, quotiens contigerit, servare judicum pudorem* — mit welcher Stelle eine andere V, 2 zu combiniren ist: *cum de eadem causa pronuntiatum est, ut in reis deportatis et assertione secunda et partibus centumviralium, quae in duas hastas divisae sunt,* d. h. eine causa centumviralis zerfällt in zwei Prozesse: die Centumvirn sind in zwei Lanzen getheilt, so dafs jedes Gericht ein doppeltes ist oder aus je zwei Consiliis besteht: der Kläger hat in einem Prozefs verloren (*parte victa*), er versucht nachher im andern Gericht sein Glück, ebenfalls bei Centumvirn, aber andern Personen: so soll er sich in Acht nehmen, nachtheilig von seinen frühern Richtern zu sprechen.

Das *quadruplex judicium* findet sich bei Plinius Epist. VI, 33, wo entschieden die vier Consilia zu gleicher Zeit nur über Eine Sache richten, so dafs der Patron nur Eine Rede vor sämmtlichen Centumvirn hält. Zimmern Röm. Rechtsgesch. Theil 3. S. 42 behauptet zwar, dafs über jede einzelne Frage immer nur ein Consilium geurtheilt habe, und dafs nur in sofern mehrere Consilia in derselben Rechtssache urtheilen, wenn die Sache in mehrere Prozesse zerfiel. Er erklärt demnach den Fall, welchen Plinius erzählt, wo die enterbte Tochter das Vermögen des Vaters gegen die testamentarisch eingesetzte Stiefmutter und deren zugebrachten Sohn in Anspruch nimmt, und wo zwei Consilia für und zwei gegen die Tochter entscheiden, so, dafs er annimmt, die Tochter habe aufser der Stiefmutter noch gegen andere Testamentserben geklagt, und jedes der vier Consilia habe über einen derselben zu urtheilen gehabt. Aber Plinius hat es nur mit der Stiefmutter und ihrem Sohn, der ihr wahrscheinlich substituirt war, zu thun: es mögen noch andere Erben eingesetzt gewesen sein, aber gegen diese klagt er nicht: Plinius verwundert sich, wie *eadem in causa, iisdem judicibus, eodem tempore* eine solche Verschiedenheit des Urtheils habe Statt finden können. Was wäre aber da zu verwundern gewesen, wenn jedes der vier Consilia über eine andere Person zu entscheiden gehabt hätte? Dieser Fall kam häufig genug vor, dafs, wenn gegen mehrere Erben geklagt wurde, die Entscheidungen je nach dem Rechte dieser Erben verschieden ausfielen, s. Papinian in l. 15 Dig. de inoff. test. (V, 2) und Ulpian l. 24 Dig.

eod. (1). Aber dies gab eben so viele successive Prozesse. Bei Plini aber nur von Einem Prozefs die Rede, in welchem die in einer Versamn vereinten vier Consilia so entschieden, dafs zwei Consilia der gegen da stament klagenden Tochter, zwei der im Testament zur Erbin eingese Stiefmutter Recht gaben.

Ich beziehe auf diese Eigenthümlichkeit des Centumviralgericht Fragment des Marcellus in l. 10 des angeführten Titels, worin es heifst *pars judicantium de inofficioso testamento contra testamentum, pars s dum id sententiam dederit, quod interdum fieri solet, humanius erit sequ partis sententiam, quae secundum testamentum spectavit.* Offenbar kann *pars-pars* nicht von gleichen Richterstimmen innerhalb eines Consil verstanden werden: dafür wäre der einfache Ausdruck gewesen *si pares tentiae judicum fuerint;* und solche Parität der Stimmen wird durch a Vorkehrungen vermieden. Noch weniger aber handelt es sich hier um cessive Aburtheilung verschiedener Theile des Prozesses. Sondern die *tes* sind die Consilia des doppelten oder vierfachen Centumviralgerichts jedes Consilium einzeln für sich stimmt und gezählt wird. Durch dies der Abstimmung konnte zwar einer Seits eine etwas bedeutendere Maj gewonnen werden, als wenn alle Richterstimmen zusammengerechnet den wären; aber sehr häufig mufste auch eine Stimmengleichheit, 1 geg oder 2 gegen 2, entstehen, wodurch die Entscheidung zweifelhaft w In diesem Fall empfiehlt (*humanius erit*) Marcellus bei der Querela inoff Abweisung des Klägers. Aber der Prozefs, welchen Plinius beschreibt, einen andern Ausgang. Plinius sagt: *duobus consiliis vicimus, totidem sumus,* und nachher *victa est noverca, ipsa heres ex parte sexta.* Diese W scheinen einen Widerspruch zu enthalten. Denn, wurde sie besiegt erhielt sie nichts; blieb sie Erbe, so wurde sie nicht besiegt. Sie mufs nicht zu dem Theil Erbe geblieben sein, zu welchem sie eingesetzt Ich erkläre den concisen Ausdruck des Plinius so: sie erhielt nur die H

(1) L. 15 §. 2 Dig. de inoff.: *Filius qui inofficiosi actione adversus duos heredes ex diversas sententias judicum tulit, et unum vicit, ab altero superatus est* etc. Leg. 24 eod.: *inofficiosi querelam evenire plerumque adsolet, ut in una atque eadem causa diversae sent proferantur. Quid enim, si, fratre agente, heredes scripti diversi juris fuerunt? Quod si pro parte testatus, pro parte intestatus decessisse videtur.* Hier sind die Worte *in una eadem causa* materiell zu verstehen, in Einer Rechtsfrage, nicht formell von Einem Proz

des ihr im Testamente Bestimmten, den sechsten Theil der Güter, während sie nach dem Testamente das Drittheil erben sollte. Für die übrigen zwei Drittheile, scheint mir, waren andere Erben eingesetzt, gegen welche nicht geklagt wurde. Wahrscheinlich hatten der Prätor und die Decemvirn, als Vorstände des Gerichts, diese Entscheidung als Ausgleichung vorgeschlagen und die Centumvirn sie angenommen: denn dafs eine Willkühr dabei Statt fand, beweist ja noch der Ausdruck des Marcellus, *humanius erit.*

Es ergiebt sich aus dem Bisherigen, dafs das Centumviralgericht mehr war als ein Privatgericht; es entschied zwar über causae privatae, aber die Centumviri waren eine Staatsbehörde, richteten collegialisch, theils in einzelnen aber immer noch zahlreichen Consilien, theils alle vier Consilien zu einem Gerichtshofe verbunden. Andere Gerichte konnten aufgeschoben werden, das angesetzte Centumviralgericht konnte auf keine Weise aufgeschoben werden: Plin. Epist. 1, 18 extr. *Est enim sane alia ratio tua, alia mea fuit. Nam judicium centumvirale differri nullo modo, istud aegre quidem, sed tamen potest* Daher werden bei den Autoren die Centumviri den judicibus privatis, das Centumviralgericht dem judicio privato entgegengesetzt, z. B. Quint. V, 10, 115: *Proprium est illud causae, quod Amphictyones judicant: ut alia apud Centumviros, alia apud privatum judicem in iisdem quaestionibus ratio.* Plin. Epist. VI, 33, §. 9: *Intervenit enim — frequens necessitas computandi — ut repente in privati judicii formam centumvirale judicium vertatur.*

Nach diesen Untersuchungen über das Alter und die Form des Centumviralgerichts komme ich zu der Frage nach der Competenz desselben. Dafs die Centumviri nicht über Crimina judicirten, ihr Gericht kein Criminalgericht war, wird jetzt allgemein angenommen (1). Bewiesen wird es durch den Umstand, dafs die Klagen bei dem Praetor urbanus oder peregrinus angebracht werden, und durch die Summe der einzelnen Fälle, welche durchaus nur Civilprozesse sind. Es kann dagegen nur die Erzählung bei Phaedrus Fab. III, 10 angeführt werden, wo die Frau beschuldigt wird, den

(1) Die Stelle Quint. IV, 1, 57, welche bei der früheren Lesart: *Quibusdam judiciis maximeque capitalibus, ut apud Centumviros, ipsi judices exigunt sollicitas et accuratas actiones* verführen konnte, das Centumviralgericht für criminalisch zu halten, ist jetzt durch das besser bewährte disjunctive *aut* vielmehr ein Beweis vom Gegentheil.

Tod des unmündigen Sohnes und den Selbstmord des Mannes versch
zu haben und von dem Freigelassenen vor die Centumvirn (1) geführt
Aber es wird dabei gemeldet, dafs die Frau im Possefs der Güter und
Freigelassene heres secundus ist: also ist anzunehmen, dafs Sohn und
erste und einander substituirte Erben waren, und dafs der Freigelassen
Erbschaft als zweiter Erbe auf civilem Wege ansprach, weil die Frau
Succession unwürdig sei.

Darüber also ist man einverstanden, dafs nur Civilklagen vo
Centumvirn kommen. Aber über die Frage, welche Civilsachen ihrer
scheidung unterworfen wurden, sind die Ansichten sehr verschieden.
neuern Bearbeiter der Römischen Rechtsgeschichte schliefsen sich meis
Ansicht an, welche Hr. Bethmann-Hollweg in der Abhandlung übe
Competenz der Centumviralgerichte in der Zeitschrift für geschicht
Rechtswissenschaft Theil 5 aufgestellt hat.

Dieser Gelehrte geht von dem Satze aus, dafs alle Beispiele von
tumviralprozessen, welche wir kennen, sachliche Klagen, actiones in
sind, wo der Kläger eine Sache oder ein Recht als ihm gehörig anspr
Cicero de Oratore 1, 38 nennt eine Menge Rechtsverhältnisse, welch
Centumviralprozessen vorkommen. Hr. Hollweg führt die genannte
Eigenthums-Servitut- und Erbschaftsklagen zurück.

Hiemit ist für die nähere Bestimmung der Competenz der Centu
noch wenig gewonnen: denn so bleiben nur persönliche Klagen, aus
tracten oder Delicten, aufser ihrem Bereich. Hr. Hollweg nimmt ferner
Status quaestiones aus, obgleich nach seinem Prinzip ohne genüge
Grund, weil wenigstens die Vindicatio in servitutem eine Eigenthumsklag
Aber, wenn ihm dies auch zugegeben wird, da sich darthun läfst, dafs
den Stand der Menschen Recuperatoren und (wenn eine andere Bezieh
wie ich glaube, hinzukommt) die Decemviri litibus judicandis richten

---

(1) Hr. C. A. Schneider in der oben angeführten Abhandlung S. 54 corrigirt bei Ph
Triumviros (scil. capitales), um auf diese Art die Criminaljustiz von den Centumvirn e
zu halten. Zuvörderst bedarf es noch eines Beweises, dafs die Alten *Triumviri* gesagt
denn der Singularis *triumvir* beweist noch nicht das ungrammatische triumviri, gleich *tre*

(2) S. über diese Function der Recuperatoren die Stellen Plaut. Rud. V, 1, 3. Sueton. Ves
Domitian. 8 und Ed. Huschke Excursus II. ad Cic. orat. p. Tullio de Recuperatoribus in
Huschkii analect. litterar. p. 230. Über die Decemviri stlit. jud. oben S. 6 und unten S. 20

so ist doch der Umfang der Centumviralklagen noch so ungeheuer, dafs ein anderes Prinzip der Beschränkung gesucht werden mufs.

Dies findet Hr. Hollweg in der Bestimmung, dafs, seitdem durch die Lex Aebutia der Formularprozefs eingeführt war, nur diejenigen sachlichen Klagen an die Centumvirn gelangten, welche durch die alte Legis actio sacramenti eingeleitet wurden. Zwischen beiden Wegen, glaubt er (S. 382), stand dem Kläger die Wahl frei: klagte er in rem mittelst der Legis actio sacramenti, so wies der Prätor die Sache an die Centumvirn; bediente er sich der prätorischen Formula, so gab der Prätor den einzelnen Richter. So sei es bis auf August gewesen. Nähmlich vor der Lex Aebutia seien schlechthin alle Klagen, durch welche Quiritarisches Eigenthum behauptet wurde (wozu Hr. Hollweg auch die Servitutklagen, z. B. *de stillicidiis* rechnet), an die Centumvirn gegangen; nach der Lex Aebutia nur diejenigen, bei denen man sich der alten Klageform bediente, d. h. die allerwenigsten: denn wer hätte wohl das weitläufige Verfahren gewählt, da der Einzelrichter, über welchen sich die Parteien vereinigten, dieselbe Gewähr der Unparteilichkeit bot? Hiemit seien also die Centumviralprozesse ganz in den Schatten getreten. Da sie nun aber doch in der Kaiserzeit wieder bedeutend hervortreten, so nimmt Hr. Hollweg an, dafs Augustus die Competenz der Centumvirn von Neuem geordnet, die freie Wahl aufgehoben, und einen Betrag festgesetzt habe, über welchen die Sache an die Centumvirn, unter welchem an den Einzelrichter gelangte. Als Ausnahme von dieser Bestimmung sei jedoch anzunehmen, dafs die Querela inofficiosi testamenti immer, mochte der Werth der Erbschaft grofs oder klein sein, den Centumvirn verblieb.

Gegen diese Ansicht ist von andern Rechtsgelehrten (Heffter Obss. ad Gajum p. 32. Zimmern Rechtsgesch. Th. 3. §. 36) eingewandt worden, dafs die Beschränkung der Competenz der Centumvirn auf actiones in rem unbegründet sei: sie hätten eben so gut auch in persönlichen Klagen entscheiden können. Denn auch bei diesen habe die Legis actio sacramenti Statt gehabt (von welcher Gajus IV, §. 15 gesprochen haben mufs) (1).

(1) Hr. Heffter beruft sich aufserdem noch auf Cicero's Erwähnung der *jura nexorum et mancipiorum* unter den Rechtsverhältnissen, welche bei Centumviralprozessen zur Sprache kamen, was wiederum Zimmern §. 36 not. 6 Seite 95 zu entkräften sucht.

Zimmern zieht auch die Status quaestiones mit zur Competenz der C tumvirn — so dafs wiederum jede Beschränkung aufgehoben und die C petenz ins Unendliche erweitert wird. Darin aber stimmen beide genan Gelehrten mit Hrn. Hollweg überein, dafs nach Einführung des Form prozesses freie Wahl Statt fand, ob der Kläger mittelst der alten I actio sacramenti die Entscheidung seiner Sache bei den Centumvirn, mittelst der Formula des Prätors bei dem Einzelrichter nachsuchen wo Von einem Unterschiede, welchen die Gröfse des Objects machte, ist du aus nichts bekannt: auch erklärt Hr. Hollweg, der diese Meinung aufge hat (S. 382), und Zimmern, der sie unentschieden läfst (S. 98), dafs je falls bis auf Augustus der Werth der Sache nicht in Betracht gez wurde.

Nun stellt sich also die Sache so: Es stand in dem Belieben e Jeden, ob er eine Klage auf das Eigenthum einer Sache, einer Erbsc eines Rechts (um nur hiebei stehen zu bleiben), wie bedeutend oder u deutend das Object sein mochte, zur Entscheidung des Einzelrichters des Volksausschusses von 180 Richtern bringen wollte. Im letztern I hatte er nur, wenn er mit seiner Klage abgewiesen wurde, eine Bufse 125 Sesterzen, d. h. ungefähr 6 Thalern, zu erlegen.

Ich enthalte mich aller populären Demonstrationen, und sage Dies ist unmöglich anzunehmen. Man kann sagen: die Centumvirn h nicht immer im Plenum entschieden. Aber doch häufig! Und jedenfall auch ein einzelnes Consilium von 45 Personen zu ehrwürdig, um der W kühr eines Streitsüchtigen oder Spafsvogels Preis gegeben zu werden.

Aber worauf gründen sich die Behauptungen, dafs es auf der fre Wahl des Klägers beruhte, welchen Weg des Prozesses er einschl wollte, und dafs alle sachlichen Klagen (nach der Hollwegischen Besch kung, wenn sie so genannt werden darf) an die Centumvirn gebracht den oder gebracht werden konnten?

Das Erste, die freie Wahl, wird dadurch bewiesen (man sehe H weg S. 382. Zimmern S. 97), dafs Cicero de Orat. 1, 38 unter andern die Rechtsverhältnisse der Wände, Fenster und Regentraufen (*pari luminum, stillicidiorum*) als solche erwähnt, um welche es sich öfters in C tumviralprozessen handelt, und doch wiederum im Orator c. 21 sagt: „E sehr ungehörig, wenn man vor dem Einzelrichter über Regentrau

redet, erhabene Worte und Sentenzen anzuwenden, dagegen von der Ehre des Römischen Volks in niedrigem und ängstlich abgemessenen Stil zu sprechen" (1). Ferner dafs Cicero in Verr. I, 45 als die zwei Wege der Erbschaftsklage ex testamento aufstellt: *lege ageret in hereditatem aut pro praede litis vindiciarum cum satis accepisset, sponsionem faceret.* Hr. Hollweg ergänzt nähmlich zu *lege agere „apud Centumviros"* und denkt bei *sponsionem facere* an den Einzelrichter. Dies ist aber nicht der Sinn der Stelle, sondern Cicero bezeichnet nur die beiden Arten der Klage *in rem*, welche bei Gajus IV, 91 ebenfalls aufgestellt werden, nur dafs Cicero statt der prätorischen Formula petitoria, welche noch nicht im Gebrauch ist, *lege agere* sagt. Zweierlei Wege, sagt er, giebt es: entweder man klagt auf das Eigenthum, oder man macht eine Sponsio, wodurch die Klage eine persönliche, auf das *dare oportere* gerichtete, wird. Von Centumviris ist gar nicht die Rede, denn daraus, dafs eine Sponsio Statt findet, bevor eine Sache an die Centumvirn kommt, was Gajus IV, §. 95 lehrt, kann ja nicht gefolgert werden, dafs jede Sponsio von den Centumvirn entschieden wird. Die differirenden Stellen über Stillicidia beweisen aber weiter nichts, als dafs in einigen Fällen darauf bezügliche Klagen vor die Centumvirn, in andern vor den Einzelrichter gelangen; ja Cicero sagt, genau genommen, nicht einmal, dafs Klagen über Stillicidia an die Centumvirn gebracht werden, sondern nur, dafs in Centumviralprozessen oft auch dieses Rechtsverhältnifs zur Sprache kommt.

Der Beweis, dafs alle Klagen auf Quiritarisches Eigenthum vor der Einführung des Formularprozesses an das Centumviralgericht kamen, und nachher bis auf Augustus kommen konnten, wenn es dem Kläger beliebte, beruht wesentlich auf einem Mifsverständnifs der Stelle Ciceros de Orat. 1, 38. Sie ist schon oft angezogen worden, mufs aber zur Widerlegung einer irrigen Meinung doch noch ein Mahl betrachtet werden. Cicero spricht von der Nothwendigkeit der Rechtskenntnifs für den Redner. Es ist unverschämt, sagt er, sich, ohne selbst die Elemente des Rechts zu kennen (2), breit zu

(1) Cic. Orat. 21 extr.: *Quam enim indecorum est, de stillicidiis cum apud unum judicem dicas, amplissimis verbis et locis usi communibus, de majestate populi Romani summisse et subtiliter.*

(2) Cicero sagt: *cum omnino quid suum, quid alienum, quare denique civis aut peregrinus, servus an liber quispiam sit, ignoret.* Daraus ist aber nicht zu schliefsen, dafs die Status quaestiones vor das Centumviralgericht gehörten, wie Ältere thun.

machen, d. h. häufig aufzutreten, in Centumviralprozessen, *in quibus capionum; tutelarum, gentilitatum, agnationum; alluvionum, circumluvior nexorum, mancipiorum; parietum, luminum, stillicidiorum; testamento ruptorum aut ratorum, ceterarumque rerum innumerabilium jura versen*

Also alle diese Rechtsverhältnisse kamen bei Centumviral zessen (gelegentlich) zur Sprache, aber noch unzählige andere. Das h doch keineswegs: alle Klagen, die sich auf diese Rechtsverhältnisse bezie kommen vor die Centumvirn; sondern: diejenigen Klagen, welche vo Centumvirn kommen, sind so mannigfaltig, dafs bald dieses bald jenes Re verhältnifs in Betracht kommt. Gemäfs der Anwendung, welche Hr. H weg von dieser Stelle macht, müfste ja wegen des Ausdrucks unzäh andere gefolgert werden, dafs geradezu alle Prozesse von den Centum entschieden wurden, und dafs es aufser ihnen gar keine Richter in Rom oder wenigstens vor der Lex Aebutia nicht gegeben habe! Aus den gena ten Rechtsverhältnissen aber die Klagen demonstriren zu wollen, ist auf einen Seite zu viel, auf der andern zu wenig (1).

Es ist also nothwendig ein anderes Prinzip aufzusuchen, wonach stimmt wurde, welche Sachen vor die Centumvirn gehörten. Gajus ver uns hier leider, und es ist nicht einmal wahrscheinlich, dafs er in einer Lücken des vierten Buchs über die Competenz der Centumvirn gesproc hat. Dies gehört zur juristischen Administration, welche er von se

(1) Hr. Hollweg benutzt eine Analogie des Deutschen Rechts, S. 377: „Über E echtes Eigenthum an Grundstücken, worauf der Antheil an der Volksgemeinde, also die r liche Existenz, das *Caput*, beruht, soll, so wie über Freiheit, nur das Gericht des G oder der ganzen Volksgemeinde richten." Aber nicht über jede res mancipi, nicht übe jus eundi agendi, welche Rechte an Grundstücken Hr. Hollweg S. 378 ebenfalls zum Q tarischen Eigenthum rechnet. Niebuhr Röm. Gesch. Th. III. S. 648 bezeichnet das „Q tarische Eigenthumsrecht und was damit zusammenhängt, das Erbrecht ohne und durch T ment, so wie das *caput*" als eigenthümlich zur Competenz der Centumvirn gehörig. noch bestimmter, aber wesentlich aus Niebuhrischen Prämissen abgeleitet, ist die An welche Hr. K. A. Schneider in der obenangeführten Schrift S. 74 aufstellt, alle Pr rechtssachen, welche auf den Anspruch des Römischen Bürgers, an dem *Comitiatus max* Theil zu nehmen, Bezug hatten, seien von den Centumvirn entschieden worden. Dann m aber jeder Rechtsstreit, dessen Gewinn oder Verlust den Vermögensstand und die Class welcher jemand stimmte, ändern konnte, von den Centumvirn entschieden worden sein, man begreift nicht, warum sie nicht ganz vorzüglich in *capitis causis* gerichtet haben soll

Rechtsinstitutionen ausschliefst. Er lehrt nur, dafs die alte Art mündlich mit den aus der Lex abgeleiteten Worten seinen Anspruch vorzutragen, und sich dabei zu einer Bufse an den Staat zu verpflichten, (die Legis actio sacramenti,) sonst abgeschafft und nur bei Klagen, welche die Centumvirn entscheiden sollen, beibehalten sei. Was dies aber für Klagen sind, sagt er nicht.

Wenn man aus den Autoren die Prozesse zusammenstellt, welche bestimmt und mit nahmentlicher Erwähnung bei den Centumvirn geführt wurden, so findet man, dafs erstens die meisten sich auf Erbschaftsklagen gegen das Testament beziehen. Bei Cicero de Orat. I, 38 und Valerius Maximus VII, 7, 1 klagt der übergangene Sohn, von dem der Vater fälschlich geglaubt hatte, er sei im Kriege umgekommen. 2) Bei Quint. VII, 2 und im dialogus de Oratoribus 38 ebenfalls der übergangene und verschollene Sohn (die *lis Urbiniana*). 3) Gleiche Farbe werden die Eindringlinge bei Valer. Max. IX, 15, 4 und 5 ihrer Klage gegeben haben. 4) Bei Valer. Max. VII, 7, 2 klagt der übergangene in Adoption weggegebene Sohn. 5) Bei demselben VII, 8, 1 der nächste Agnat gegen das Testament eines närrischen Mannes, der einen Fremden eingesetzt hatte. 6) Ebendaselbst nr. 4 will der übergangene Bruder gegen den fremden Testamentserben bei den Centumvirn aus unverdienter Achtung gegen den Willen seines Bruders nicht klagen. 7) Bei Plinius Epist. VI, 33 klagt die enterbte Tochter gegen das Testament des Vaters, worin die Stiefmutter eingesetzt war. 8) Bei demselben V, 1 der von der Mutter enterbte Sohn. 9) Bei Quint. VII, 4, 20 der wegen eines Grundes, dessen Gültigkeit angefochten wird, vom Vater enterbte Sohn.

Die zweite Klasse sind Erbschaftsklagen, wo es auf Interpretation des Testaments ankommt. Dahin gehört die bei Cicero an vielen Stellen erwähnte *causa Curiana,* wo ein M'. Curius unter der Bedingung zum Erben eingesetzt war, wenn der nachgeborne Sohn des Erblassers vor erreichter Mündigkeit gestorben wäre. Der Sohn war aber gar nicht geboren worden, und deswegen wurde die Erbschaft dem Curius streitig gemacht. Dafs die Sache von den Centumvirn gegen den Buchstaben zum Vortheil des Curius entschieden wurde, geht besonders aus Cic. de Orat. I, 39 und Brut. 39. 53 hervor. Ich rechne hieher auch Phaedr. III, 10, wo der zweite Erbe die Erbschaft anspricht, weil der erste Erbe sich derselben durch sein Benehmen gegen den Erblasser unwürdig gemacht habe.

Die dritte ebenfalls zahlreiche Klasse sind Streitigkeiten über Erbfolge ab intestato. Bei Quint. IV, 2, 5 wird der Streit zwis dem Sohn und dem Bruder eines Frauenzimmers erwähnt. 2) Bei Cic Orat. I, 39 handelt es sich darum, ob die Verlassenschaft des Sohnes e Freigelassenen dem plebejischen Patron des freigelassenen Vaters, oder patrizischen Gentilen angehöre. 3) Eben daselbst ist der Streit über Erbfolge des Fremden, der sich an einen Römischen Bürger wie an e Patron angeschlossen hat: er ist der *quasi* libertus eines *quasi* patronus.

Die vierte Klasse sind Vormundschaftsstreitigkeiten, wie Q IV, 2, 5, ob die Pubertas, also die Befreiung von der Vormundschaft, Jahren oder nach der körperlichen Reife zu beurtheilen sei.

Fünftens handelt es sich um Eherecht, bei Cic. de Orat. I, 40 56, ob eine Ehe auch ohne förmliche Aufkündigung durch das Eing einer zweiten Ehe aufgehoben wird. Der Fall kam bei einem Erbsch streit vor, wo die Kinder zweiter Ehe als spurii ausgeschlossen werden ten, er findet aber seine Entscheidung auf einem andern Gebiete.

Sechstens über das Jus postliminii, ob es auch demjenigen zust der vom Pater patratus den Feinden ausgeliefert, von diesen aber n angenommen worden ist, die *causa Mancini* bei Cicero de Orat. I, 40 56, welche von Centumvirn entschieden wurde. Dabei bleibt es hier un schieden, ob die in Verbindung mit diesem Fall angeführten anderen Rec streitigkeiten über Freiheit und Bürgerrecht ebenfalls Causae centumvi waren.

In den Digesten werden die Centumviri und das centumvirale judic nur in Bezug auf Erbschaftsklagen gegen das Testament (unsere erste Kla erwähnt.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, dafs es 1) keinesv blofs Eigenthumsklagen sind, welche zur Erkenntnifs der Centumviri kam und 2) dafs es sich in allen diesen Sachen, abgesehen von dem Thatbest um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt. Diese Eigenthümlich der Centumviralprozesse spricht auch mit klaren Worten Quintilian IV, 2, 5: *Cum de re constat, de jure quaeritur: ut apud Centumviros F an frater debeat esse intestatae heres; Pubertas annis an habitu corp aestimetur;* und Cicero deutet in der ausführlichen Stelle de Orat. I, 3 mehrmals darauf hin, dafs in Centumviralprozessen unerforschte und zwe

hafte Rechtsverhältnisse behandelt und festgestellt werden mufsten, z. B. c. 39: *Nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis ac gentilitatis jure dicendum?* und *Nonne in ea causa jus applicationis obscurum sane et ignotum patefactum in judicio et illustratum est a patrono?*

Ich spreche als Resultat dieser Untersuchung aus, dafs der Prätor den Einzelrichter gab, wenn es sich um die Anwendung des anerkannten Rechts auf den einzelnen Fall handelte, dafs er aber die Sache an die Centumvirn wies, wenn das Gesetz unvollständig war, oder wenn es selber als fehlerhaft, d. h. dem herrschenden Rechtsgefühl nicht angemessen, angegriffen wurde. Dafs dabei die Richter keine Formula, nach der sie entscheiden sollten, vom Prätor erhalten konnten, ergiebt sich von selbst: deshalb blieb die alte Legis actio bei Centumviralklagen ausschliefslich in Gebrauch.

Man spricht von der Heiligkeit des Gesetzes und der ängstlichen Gewissenhaftigkeit der Römer, mufs aber doch bekennen, dafs das Römische Recht im Laufe der Zeit solche Veränderungen erlitten hat, dafs die Zwölf Tafeln in dem bestehenden Rechte zur Zeit der klassischen Juristen nicht mehr zu erkennen sind. Dafs diese materiellen Veränderungen Sach- und Zeitgemäfs vor sich gingen, wurde durch die treffliche Einrichtung einer juristischen Volksrepräsentation bewirkt, an welche alle Klagen aufserhalb des Gesetzes und alle rechtlichen Beschwerden über das Gesetz gingen. Durch das Institut der Centumvirn wurde das Römische Recht in demselben Grade materiell erweitert und verbessert, als es durch den Einzelrichter analog befestigt wurde. Der Prätor hatte zu beurtheilen, ob der Fall geeignet war, nach der Analogie des Gesetzes vom Einzelrichter entschieden zu werden, oder ob eine Ergänzung der Gesetzgebung nöthig war. Es kann nicht bezweifelt werden, dafs es oft weitläufige Verhandlungen über die Zuweisung der Sachen gab, und weil der Praetor urbanus bei seinen übrigen Amtsgeschäften dazu schwerlich Mufse genug hatte, so glaube ich, dafs von Anfang das Collegium der Decemviri litibus judicandis eingesetzt war, um die Categorien der Klagen vorläufig zu bestimmen. Wir wissen freilich über ihren Beruf vor August nur dies, dafs sie über den status hominum judicirten, aber diese Quästionen können sehr wohl zur Instruction des Centumviralprozesses gehört haben. Man begreift sonst nicht, wie sie zu dem allgemeinen Berufstitel *litibus judicandis* gekommen sind; und man erklärt so leichter, wie Augustus sie (wahrscheinlich auch noch neben der vorläu-

figen Instruction) zugleich zu Vorständen des wirklichen Centumviralgeri machen konnte.

Die Entscheidungen der Centumvirn sind es besonders, denen Edict des Prätors nachging; und ich bin der Ansicht, dafs es gerade d die Verbindung mit dem Centumviralgericht seine Bedeutung und Kraf hielt. Wenn früher wahrscheinlich jeder einzelne Fall, der nicht nach Gesetze zu entscheiden war, zuerst vor den Decemvirn verhandelt, und deren Entscheidung vor die Centumvirn gebracht wurde: so konnte Prätor, wenn die Decemvirn lange Zeit hindurch gleichmäfsig überwi hatten, wohl das vorläufige Verfahren abkürzen und für solche Fälle *actionem dabo* ins Edict setzen. Wodurch es dann dahin kam, dafs die cemviri dasjenige Geschäft, von dem sie den Nahmen hatten, nähmlich, ich meine, Privatklagen zu beurtheilen, ob sie zur freien Entscheidung Centumviralgericht gebracht oder an den gewöhnlichen Richter gewi werden sollten, gerade am Wenigsten ausübten. Wenn der Prätor wiede lange genug die Klage verstattet hatte, und die Entscheidungen der C tumvirn sich gleich geblieben waren, so konnte er zu einer nochmahl Abkürzung der Geschäfte sogleich *possessionem dabo* ins Edict zu se wagen. Es blieben noch genug Fälle zur freien Entscheidung der Cent virn übrig und der vom Prätor gegebene Besitz war nur eine Art Praej cium, was die Klage nicht hinderte. Ulpian in dem Fragment aus se Büchern zum Edict l. 1 Dig. de inoff. warnt die Cognaten über den Br hinaus, sie möchten sich nicht in eine Erbschaftsklage gegen das Testan einlassen; sie hätten doch keine Hoffnung durchzudringen (1) — nähm bei den Centumvirn, denen allerdings freie Entscheidung zusteht; wes Marcellus in der oben angeführten Stelle auch nur von dem Schicklichk gefühl der Centumvirn spricht: *humanius erit.*

Bei dieser das Gesetz verbessernden Behörde und dem Nachgehen Prätors bedurfte es in der That keiner neuen Civilgesetzgebung. Man si wie das Römische Erbrecht allmählig ganz verändert worden ist, und die natürliche Familie das Übergewicht über die bürgerliche erhielt.

---

(1) *Sciendum est frequentes esse inofficiosi querelas: omnibus enim tam parentibus q liberis de inofficioso licet disputare. Cognati enim proprii, qui sunt ultra fratrem, melius rent, si se sumptibus inanibus non vexarent, cum obtinere spem non haberent.*

einzelnen Punkte, worin diese Bewegung geschah, der Vorzug des Sohnes vor dem Bruder eines Frauenzimmers, die Herstellung der Rechte des emancipirten Sohnes, die Bekämpfung der testamentarischen Willkühr durch die Blutsverwandtschaft, dagegen aber auch die Aufrechthaltung des Testaments gegen die Agnaten über den Bruder hinaus: alles dies wird uns als Entscheidung der Centumvirn angeführt, Jahrhunderte bevor das Gesetz endlich mit Worten aussprach, was im Usus schon fest stand (1).

Ganz gewifs haben aber auch noch viele andere streitige Rechtslehren ihre Ausbildung durch Entscheidungen der Centumviri erhalten. Cicero nennt in gleicher Linie mit Gültigkeit und Ungültigkeit der Testamente auch Vormundschaft, Usucapion, An- und Abspülung, Kauf- und Schuldverhältnisse. Er würde eben so gut Curatelen, Culpa, Schenkungen, Fideicommisse haben nennen können. Am wenigsten werden jedoch obligatorische Klagen vor die Centumvirn gekommen sein, weil dabei das Institut der Arbitri zu Hülfe kam.

Noch Justinian gedenkt l. 12 init. Cod. de petit. hered. (III, 31) der *magnitudo et auctoritas centumviralis judicii* als Antiquität. Wie sehr diesem Gericht das Prädicat auctoritas zukommt, ist aus unserer Darstellung klar, aber unvereinbar mit derjenigen Ansicht, nach welcher Centumviralklagen nur durch die Einleitung von gewöhnlichen actiones in rem unterschieden sind. Wir sind aber auch im Stande, die verschiedene Schätzung dieses Gerichts im Laufe der Zeit aus andern Ursachen zu erklären, als durch die unbegründete Annahme einer von Augustus vorgenommenen Änderung in der Competenz des Gerichts. Der Verfasser des Dialogus de Orat. 38 läfst seinen Sprecher sagen: „Jetzt (unter Vespasian) nehmen die Centumviralprozesse den ersten Rang ein; zur Zeit der Republik wurden sie so sehr von dem Glanz anderer Gerichte verdunkelt, dafs wir keine einzige Rede von Cicero oder Cäsar, Brutus, Caelius, Calvus oder von irgend einem grofsen Redner haben, die vor den Centumvirn gehalten ist." Hr. Hollweg schliefst daraus, dafs seit August nur wichtigere Eigenthumsklagen vor die Centumvirn kamen. Dieser Annahme stellt sich jedoch eine Stelle des Plinius

(1) Das Successionsrecht der Kinder in die Güter der Mutter wird erst im SCt. Orfitianum vom J. 178 nach Chr. festgesetzt, und viel später durch kaiserliche Constitutionen auf die Succession der Enkel in die Güter der Grofsmutter ausgedehnt. Justinian. Instit. lib. 3 tit. 4.

Epist. II, 14 entgegen: *Distringor centumviralibus causis, quae me exer magis quam delectant. Sunt enim pleraeque parvae et exiles. I incidit vel personarum claritate vel negotii magnitudine insignis.* Also Erheblichkeit bleibt dieselbe: es kamen grofse und kleine Sachen vor. Sache ist aber diese: Zur Zeit der Republik waren die Causae publi mag man sie Staats- oder Criminalprozesse nennen, die wichtigsten: setzten durch die Gröfse der Personen und die Gefahr der Verurthei alle Leidenschaften in Bewegung: glanzvolle Beredsamkeit konnte nur in ihnen zeigen. Die Centumviralprozesse waren und blieben vorz weise juristisch: der glühende Redner war in ihnen offenbar weniger an ner Stelle als der erfahrne und scharfsinnige Rechtsgelehrte; und zu fehlte dem Redner von Profession die gründliche juristische Bildung. Ci ist jedoch weit entfernt, geringschätzig von ihnen zu sprechen; er empfi sie ganz besonders als ein würdiges Theater des Redners, vielleicht ge deswegen, weil er sich selber den Vorwurf machte, nicht genug in die Fache geleistet zu haben. Und sein grofses Vorbild L. Crassus rühmt de Orat. I, 39 seiner Rede *in causa Curiana* bei den Centumvirn.

Eine grofse Veränderung trat allerdings durch Augustus Constitu ein, aber auf der entgegengesetzten Seite: die Judicia publica wurden deutend vermindert. Augustus ertheilte dem Senat die Gerichtsbarkei Criminalsachen über die Mitglieder des Senats, ihre Frauen und Kin er entzog also den interessantesten Theil der Causae publicae den gewö lichen Richtern. Ich weifs nicht, warum dieser Umstand so wenig beri sichtigt wird; er ergiebt sich aus der häufigen Praxis der Geschichte Tacitus und wird theoretisch vorgetragen von Dio Cassius LII, 31.

Hiedurch und durch die Strafgerichtsbarkeit, welche der Praefe urbi erhielt und fortwährend erweiterte (1), wurden die judicia public beschränkt, dafs sie in ihrer alten Form und Freiheit bald ganz aufhörten Natürlich mufsten nun die Centumviralprozesse die wichtigsten werden.

---

(1) Ulpian in l. 1 Dig. de officio praef. urbi (I, 12): *Omnia omnino crimina praefe urbis sibi vindicavit* cet.

(2) Paulus in l. 8 Dig. de publ. jud. (48, 1): *Ordo exercendorum publicorum capita in usu esse desiit, manente tamen poena legum, cum extra ordinem crimina probe* Die Benennung judicium publicum blieb bestehen, aber Bedeutung und Umfang waren sammengeschrumpft.

Zahl dieser Klagen mufste sich aber auch erstaunlich mehren in dem Verhältnisse, wie die Härte des alten Civilrechts erkannt wurde, und seine Bestimmungen für die immer mehr verstrickten und verderbten socialen Verhältnisse nicht ausreichten. Eine neue durchgreifende Civilgesetzgebung lag nicht im Sinn der Zeit, und man bedurfte ihrer auch nicht, da das Institut der Centumvirn alle Wünsche befriedigte. Es war noch der einzige Überrest der Republik, der einzige Schauplatz der Freiheit, und genofs der höchsten Achtung. Eine so grofse Zahl von Centumviralklagen war in den zwei Jahren der Successionskriege nach Neros Tode aufgesammelt, dafs das Leben der Prozessirenden nicht auszureichen schien, ehe sie abgeurtheilt werden konnten: Sueton. Vespas. 10. Plinius des Jüngern Thätigkeit als Redner vertheilte sich auf die Cognitionen im Senat und auf die Centumviralprozesse in der Basilica. Nach ihm ist eine grofse Lücke in der Römischen Litteratur, welche uns auch alle Erwähnungen der Centumviralgerichte entzogen hat. Inzwischen hatte Hadrianus das prätorische Edict redigiren lassen und es in die Reihe der Gesetze aufgenommen. Hiemit wurde, wie es scheint, die ausgedehnte Thätigkeit der Centumvirn beschränkt und das Meiste von dem, was bisher vor sie gelangte, konnte nun auch von dem gewöhnlichen Richter entschieden werden. Da aber die Centumvirn noch fortwährend von den klassischen Juristen, aus deren Büchern die Digesten zusammengetragen sind, bis unter Kaiser Alexander Severus, theils entschieden genannt (1), theils verdeckt bezeichnet (2) werden, so scheint es, dafs ihrer freien Beurtheilung noch ferner die Gültigkeit der Beschwerden gegen das Testament überlassen blieb. Noch Hieronymus im Jahre 395 nennt in dem Apologeticon ad Domnionem (p. 51^b T. III. edit. Erasm.) *hereditariae vel centumvirales causae* gleichbedeutend, als solche, wo die Geschicklichkeit des Juristen sich vornehmlich zeigen konnte (3).

---

(1) Scaevola in l. 13 Dig. de inoff. Paulus in l. 17 Dig. eod. und Recept. sent. V, 16, 2: *Centumviri si aliter de rebus hereditariis vel de fide generis instrui non possunt, poterunt de servis hereditariis habere quaestionem.*

(2) Marcellus in l. 10 Dig. de inoff.: *Si pars judicantium de inofficioso testamentum — pars* cet. Papinian l. 76 Dig. de legat. II. (31, 1) *divisa tribunalia.*

(3) *Liberatus est mundus a periculo, et hereditariae vel centumvirales causae de barathro erutae, quod hic forum negligens se ad ecclesiam transtulit,* sagt Hieronymus spöttisch: der Mönch würde alle diese (wichtigsten) Prozesse gewonnen haben, wenn er mit seinem Scharfsinn hätte Jurist werden wollen.

Sehr vieles wurde auch, auf dem Wege der Appellation, an Kaiser und sein Consistorium gebracht, wovon sich schon früher Beis zeigen, die zum Theil durch die bewiesene Parteilichkeit der Centur gerechtfertigt wurden. So cassirte Domitian, aufser der Ordnung auf Forum zu Gericht sitzend, parteiische Entscheidungen der Centumvirn, Sueton im Leben des Domit. c. 8 mit Lob anführt. Hadrian ents gegen die Testamentserben einer Frau, die in dem falschen Wahn, ihr sei im Felde umgekommen, testirt hatte, bestimmte aber dabei gege Regula juris, dafs die Legate und Freilassungen gültig sein sollten, s. Dig. de inoff. verglichen mit l. 8 §. 16 eod. Und so berichten die Ju Marcellus in leg. 3 Dig. de his quae in test. delentur (28, 4) und Paul leg. 92 Dig. de hered. inst. (28, 5) und l. 27 Dig. de leg. et fideicon (32, 1) von kaiserlichen Entscheidungen in Sachen, wo sonst entsch die Centumvirn richteten. Dergestalt ging die Gesetzergänzende und bessernde Thätigkeit, wie es bei dem gesunkenen Zustande des Volks anders sein konnte, allmählig ganz an die Regierung über.
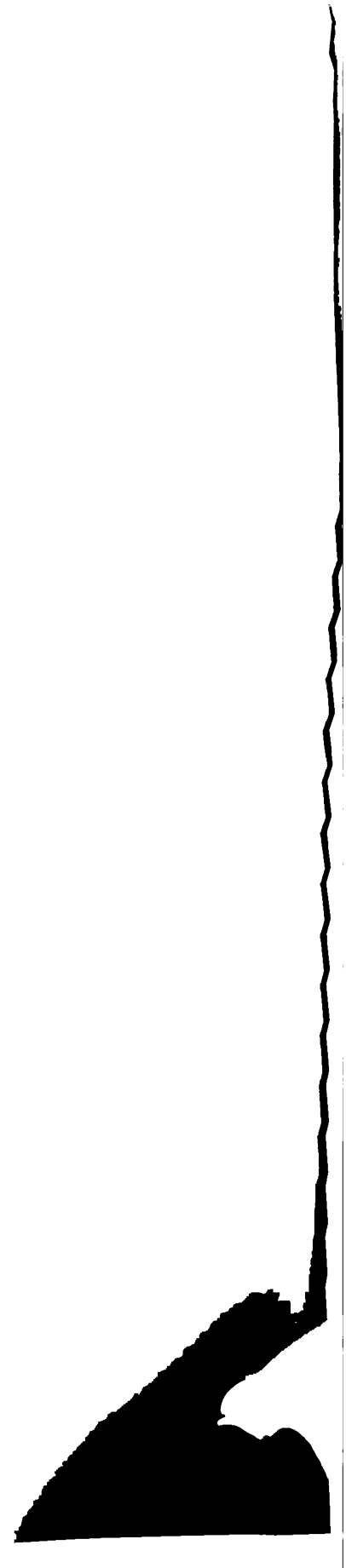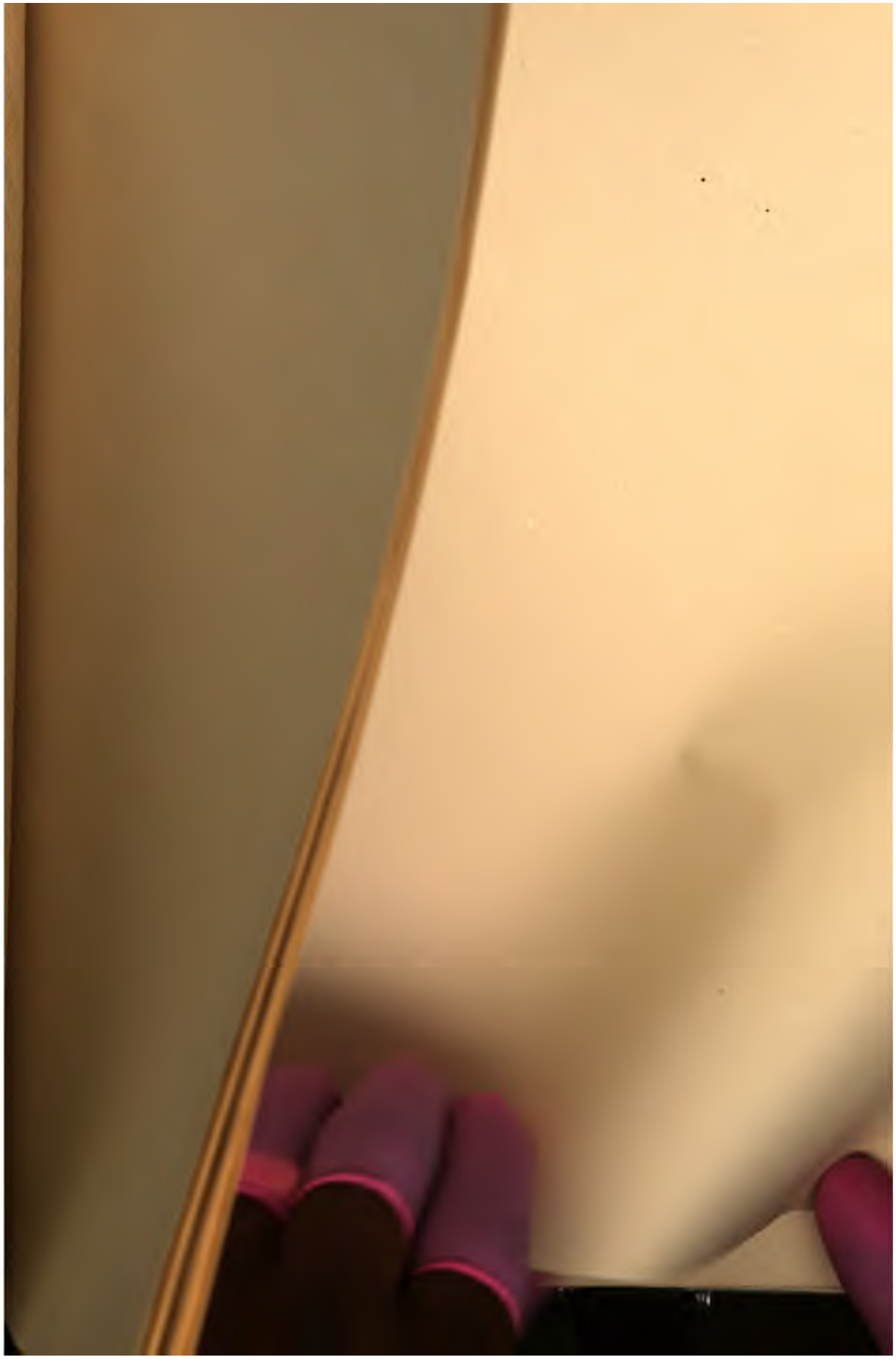
ASHMOLEAN
OXFORD
MUSEUM